

## **Art. 112 Errichtung, Unabhängigkeit**

<sup>1</sup>Zur einheitlichen Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften wird ein Landespersonalausschuss errichtet. <sup>2</sup>Er übt seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.